



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik **am Mittwoch, 18.09.2019, 18:00 Uhr** **im kleinen Sitzungssaal**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2** Baugesuche
- 2.1** Nutzungsänderung eines Imbisses zu kulturellen Vereinsräumen
Aulendorf, Bachstraße 22, Flst. Nr. 191
Bauvoranfrage
- 2.2** Errichtung eines Carports
Münchenreute, Würzbühl 35, Flst. Nr. 424
Antrag auf Befreiung
- 2.3** Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheides - Neubau von zwei Doppelhäusern mit
Garagen, Aulendorf, Altshauser Straße 7, Flst. Nr. 1092
- 2.4** Abbruch bestehender Balkon im Kenntnissgabeverfahren
Anbau Balkon mit Überdachung
Aulendorf, Alemannenring 56, Flst. Nr. 1078/1
- 2.5** Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 30 WE
Aulendorf, Uhlandstraße, Flst. Nr. 2106, Bauvoranfrage
- 2.6** Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Spielhalle
Aulendorf, Auf der Steige 38, Flst.Nr.1631/1
- 2.7** Nutzungsänderung - Umnutzung EG, 1. OG und UG
Aulendorf, Safranmoosstraße 7, Flst. Nr. 826/10
- 2.8** Aufstellung einer Büro-Containeranlage (Container 02) zur temporären Nutzung
Aulendorf, Lehmgrubenweg 5, Flst. Nr. 518
- 3** Hauptstraße (Baumallee) - Ersatzbepflanzung
- 4** Nachtragswirtschaftsplan Eigenbetrieb Stadtwerke - Betriebszweig Bürgerbus
- 5** Winterdienst 2018 / 2019 - Kostenfeststellung
- 6** Eigenkontrollverordnung (EKVO) - Kanalinspektion
Vergabe von Planungsleistungen
- 7** Verschiedenes
- 8** Anfragen

gesundheitliche und sportliche Zwecke als Nutzung im Mischgebiet genehmigungsfähig.

Der Regelzweck der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Innenstadt – 1. Änderung“ ist auf den Erhalt des typischen Ortsbildes und der ortsbildprägenden Gebäude gerichtet.

Mit der Nutzungsänderung sind keine Baumaßnahmen an den Außenfassaden des bestehenden Gebäudes verbunden.

Von der geplanten Nutzungsänderung sind keine Auswirkungen auf die Aufstellung des Bebauungsplanes „Innenstadt 1.Änderung“ zu erwarten.

Der geplanten Nutzungsänderung kann zugestimmt werden.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt der Bauvoranfrage sein Einvernehmen.

Anlagen: Lageplan, Bauvoranfrage, Grundriss

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister

☐ Hauptamt

☐ Kämmerei

☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 10.09.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/451/2019	
Sitzung am 18.09.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.2 Errichtung eines Carports Münchenreute, Würzbühl 35, Flst. Nr. 424 Antrag auf Befreiung			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft plant auf dem Flst. Nr. 424, Würzbühl 37 in Münchenreute, Aulendorf den Neubau eines Carports an das bestehende Hofgebäude. Der Carport erhält die Grundfläche 7,90 m x 10,43 m und 3,03 Höhe. Das 2° geneigte Flachdach ist mit Folie abgedichtet. Der Carport ist in Holzkonstruktion erstellt. Der Carport wurde bereits erstellt. Vom Landratsamt Ravensburg wurden Unterlagen zur Nachgenehmigung angefordert. Der Carport benötigt die Befreiungen von Baugrenze und Dachform, welche in der Ortsabrundung festgesetzt sind. Bereits zwei weitere Vorhaben im Würzbühl wurden 2018 von Baugrenze und Dachform befreit. Der AUT hat in seiner Sitzung vom 16.05.2018 den Befreiungen für das Vorhaben „Carport für 2 PKW“ im Würzbühl 23, ebenso zugestimmt wie dem Vorhaben „Neubau eines Carports an bestehende Garage“, Würzbühl 33, in der Sitzung vom 25.07.2018. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Ortsabrundungssatzung Münchenreute v. 14.01.1994 Rechtsgrundlage: § 34 , Innenbereich Gemarkung: Blönried Eingangsdatum: 02.08.2019 Befreiung: Überschreitung Baugrenze, Dachform Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Münchenreute. In der Ortsabrundungssatzung Münchenreute sind Baugrenzen und die Dachgestaltung festgesetzt. Baugrenze Der geplante Carport soll weitgehend außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Hierfür ist eine Befreiung erforderlich. Die noch un bebauten Flächen innerhalb der Baugrenze sind nicht ausreichend groß für einen anderen Standort. Nach Norden steigt das Gelände an und der Carport wäre nur mit Stützmauern möglich gewesen. Die überbauten Flächen waren bereits befestigt und als Stellplatz genutzt. Die Baugrenze nimmt den Verlauf der damals bestehenden Bebauung auf. In der Nachbarschaft gibt es einzelne Gebäude, die deutlich näher an der Straße stehen. Dachform Der Bebauungsplan setzt Satteldächer mit einer Dachneigung gleich der Umgebungsbebauung fest. Ausgeführt wurde anstelle des Satteldaches ein Flachdach mit 2° Dachneigung. Der Carport fügt sich sehr stimmig in die Gesamtsituation ein. Die leichte Holzkonstruktion ist in den Gebäudebestand, den Geländeverlauf und den Baumbestand gut eingefügt worden.			

Die Verwaltung empfiehlt den Befreiungen zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried.
2. Der Befreiung zur Errichtung des Carports außerhalb der Baugrenze wird zugestimmt.
3. Der Befreiung von der festgesetzten Dachform wird zugestimmt.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Antrag auf Befreiung, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 10.09.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt	Vorlagen-Nr. 40/456/2019
--------------------	---------------------------------

Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.09.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.3 Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheides - Neubau von zwei Doppelhäusern mit Garagen Aulendorf, Altshauser Straße 7, Flst. Nr. 1092

Ausgangssituation:

Das Landratsamt teilt mit Schreiben vom 21.08.2019 mit, dass die Bauherrschaft mit schriftlichem Antrag vom 20.08.2019 die erneute Verlängerung des positiven Bauvorbescheides BV/1475/2013 vom 13.08.2013 beantragt hat. Mit dem Bauvorbescheid vom 13.08.2013 wurde die Bebaubarkeit des Grundstücks Flurstück Nr. 1092 positiv beschieden. 2016 wurde bereits ein Antrag auf Verlängerung des Bauvorhabens gestellt.



Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 12.06.2013 sein Einvernehmen zur Bauvoranfrage unter Zustimmung zur Überschreitung der Baugrenzen erteilt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Kronenberg vom 21.8.1974
Rechtsgrundlage: §§ 30, 31 BauGB, §§ 57, 62 LBO BW
Befreiungen: Überschreitung der Baugrenzen
Eingangsdatum: 22.08.2019

Nach § 62 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 LBO BW erlischt ein Bauvorbescheid, wenn dieser nicht innerhalb von drei Jahren auf schriftlichen Antrag hin verlängert wird. Der Antrag muss dabei vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen sein.

Die Bauherrschaft hat am 20.08.2019 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheides eingereicht. Eine Verlängerung ist somit um 3 Jahre möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung ist dabei im gleichen Umfang gegeben, wie ein Rechtsanspruch auf die Neuerteilung des beantragten Vorbescheids besteht. Die Verlängerung der Geltungsdauer stellt in der Sache nichts anderes dar, als die Erteilung eines neuen Vorbescheids. Für die Beurteilung der beantragten Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Sach- und Rechtslage maßgebend. Die Stadt ist an ihre ursprünglich

getroffene Entscheidung nur dann nicht gebunden, wenn sich bei der Prüfung eine andere Rechtslage ergibt oder die Zulässigkeit des Vorhabens aus sachlichen Gründen anders beurteilt wird.

Eine Verlängerung des Bauvorbescheides ist somit nur möglich, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach §§ 30, 34 BauGB zu prüfen.

Die Bauherrschaft hat vor der Verlängerung 2016 eine Teilung des Flurstücks vorgenommen. An der rechtlichen und tatsächlichen Situation hat sich keine Änderung ergeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheides um drei Jahre zu erteilen.

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zur Verlängerung des positiven Teil-Bauvorbescheides vom 13.08.2013 um drei Jahre wird erteilt.

Anlagen:

Lageplan

Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheides

Genehmigung des Bauvorbescheides vom 13.08.13

Protokollauszug AUT-Sitzung vom 21.09.2016

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister

☐ Hauptamt

☐ Kämmerei

☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 10.09.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/453/2019	
Sitzung am 18.09.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.4 Abbruch bestehender Balkon im Kenntnissgabeverfahren Anbau Balkon mit Überdachung Aulendorf, Alemannenring 56, Flst. Nr. 1078/1			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Kenntnissgabeverfahren den Abbruch des bestehenden Balkons mit Überdachung und beantragt im Baugenehmigungsverfahren auf dem Grundstück Alemannenring 56, Flst. Nr. 1078/1 in Aulendorf die Errichtung eines Anbaus an bestehendes Wohnhaus. Am Ort des abzubrechenden Balkons soll ein Anbau errichtet werden. Der Anbau soll mit den Maßen 4,50 m x 6,36 m und einer Höhe von rd. 5,80 m soll auf der südlichen Gartenseite des bestehenden Wohnhauses im Unter- und Erdgeschoss erfolgen. Als Dachform wurde für den Anbau ein Flachdach gewählt. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: „Mahlweiher 2. Änderung“ vom 05.03.2004 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 08.08.2019 Der Bebauungsplan „Mahlweiher - 2. Änderung“ setzt als Dachform für das Baugrundstück Walmdach oder Zeltdach mit einer Dachneigung von 18° - 32° fest. Für untergeordnete Anbauten an das Hauptdach sind Flachdächer zulässig. Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze wird eingehalten. Die maximal festgesetzte Grundfläche von 180 m² wird mit dem zusätzlichen Anbau nicht überschritten. Der geplante Anbau hält die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Mahlweiher 2. Änderung“ vollständig ein und entspricht damit dem städtebaulichen Planungsrecht, das der Gemeinderat im Rahmen seiner Bauleitplanung bereits ausgeübt hat. Dem Bauvorhaben muss deshalb nicht mehr planungsrechtlich zugestimmt werden. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.			
Beschlussantrag: Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mahlweiher - 2. Änderung“ und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.			
Anlagen: Abbruchplan, Antrag auf Abbruch, Lageplan Neubau, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten			
Beschlussauszüge für Aulendorf, den 10.09.2019 ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft			



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/449/2019	
Sitzung am 18.09.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.5 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 30 WE Aulendorf, Uhlandstraße, Flst. Nr. 2106 Bauvoranfrage			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft stellt eine Bauvoranfrage für den Neubau von Mehrfamilienhäusern mit 30 Wohneinheiten in der Uhlandstraße, Flst. Nr. 2106 in Aulendorf. Die Planung sieht für die Freifläche zwischen den Gebäuden Uhlandstraße 7 und Zeppelinstraße 44 zwei massive, zusammenhängende, in der Erscheinung 5-geschossige, Wohngebäude vor. Die Gebäude erhalten die Grundfläche von jeweils 17,50 m x 20,50 m und sind mit einem über alle Geschosse reichenden Erschließungsbauteil verbunden. Die Gesamthöhe der geplanten Gebäude wird mit einer Attikahöhe des Flachdaches von 14,25 m angegeben. Die geplanten Wohnhäuser liegen innerhalb der Innenhoffläche, die von den Gebäuden entlang der Allewinden-, Uhland-, und Zeppelinstraße gebildet wird. Die dort bestehenden Gebäude sind 3-geschossig mit Dachgeschoss. Weiter befinden sich in direkter Nachbarschaft Gebäude mit einer Höhe von 2 Geschossen mit Dachgeschoss und steilen Satteldächern sowie ein eingeschossiges Wohnhaus mit steilem Dachgeschoss. Der Antragsteller möchte mit seiner Bauvoranfrage folgende Fragen beantwortet haben. 1. Welches Maß für GRZ und GFZ ist zulässig? 2. Ist die Geschossigkeit vorstellbar? 3. Sind die Positionen der Baukörper möglich? 4. Sind First- und Traufhöhen der Gebäude möglich? 5. Sind Dachform und Dachneigung vorstellbar? Der nun vorliegenden Bauvoranfrage waren ein Ortstermin und Gespräche von Planern und Eigentümervertretern mit dem Bauamt vorangegangen. Die Absicht einer Bebauung mit exakt der vorliegenden Flächenausdehnung und Höhenentwicklung wurde erörtert. Vom Bauamt wurde deutlich signalisiert, dass die Planung für diesen Standort aufgrund ihrer Massivität absolut nicht vorstellbar ist. Eine zusätzliche Bebauung in einer, der Umgebungsbebauung angepassten Planung, wäre möglich. Den Planern wurde mitgeteilt, dass die geplante Geschossigkeit und auch die Körnung der zugefügten Gebäude in diesem Innenhof nach Auffassung der Verwaltung so nicht vorstellbar ist. Es befinden sich im Quartier zwei- und dreigeschossige Gebäude. Die Gebäude der vorliegenden Planung werden trotz des grundflächenreduzierten Dachgeschosses in jedem Fall 5-geschossig erscheinen. Dies und auch die breitere Grundfläche als der vorhandene Bestand sprengt den für das Quartier vorstellbaren Rahmen. Für Aulendorf wird derzeit eine Rahmenplanung erarbeitet, die auch die überplante Grundstücksfläche mit betrachtet. Als Qualität des Grundstückes sind die dort und im gesamten Quartier vorhandenen „Höfe“ herausgestellt worden. Zur stark befahrenen Allewindenstraße hin ist eine dichtere Bebauung als der derzeitige Bestand und ggfls. auch eine andere als die Wohnnutzung vorstellbar.			

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Baulinienplan „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ aus dem Jahr 1930
 Rechtsgrundlage: § 34 BauGB
 Gemarkung: Aulendorf
 Eingang: 15.07.2019

Das geplante Bauvorhaben befindet sich Bereich des Baulinienplanes „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ aus dem Jahr 1930. Bis auf die Baulinie gibt es keine weiteren Festsetzungen. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB. Unabhängig von Art und Maß ist die tatsächliche Größenordnung der Gebäude für den Standort zu prüfen.

Stellplätze

Die nötigen Stellplatzflächen für die geplante Bebauung werden auf dem verbleibenden Grundstücksgelände ausgewiesen. Die schon vorhandenen Wohnungen und die derzeit auf der Fläche genutzten Stellplätze bleiben in der Betrachtung außen vor. Die Umsetzung einer Tiefgarage für ein Projekt dieser Größenordnung wäre alternativlos, um Freiflächen als Grünflächen zu erhalten.

Veränderungssperre

In der derzeit in der Bearbeitung befindlichen Rahmenplanung sind für den Bereich Allewinden-, Uhland-, und Zeppelinstraße Entwicklungsoptionen für eine Teilerneuerung des Wohnquartiers vorgeschlagen. Zur Sicherstellung der Planungsziele sollte ein Aufstellungsbeschluss für ein B-Plan-Verfahren sowie eine Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff BauGB beschlossen werden.

Ergebnis

Mit der vorliegenden Planung werden die Grundzüge einer nachhaltigen und sozial ausgewogenen städtebaulichen Planung verletzt bzw. bewusst negiert. Eine massive Neubebauung mit 5 Geschossen wird so zwischen die bestehenden Wohngebäude Uhlandstraße 7 und Zeppelinstraße 44 mit jeweils 3 Vollgeschossen hineingezwängt, dass den Bestandsgebäuden jeglicher Freiraum und Wohnumfeld genommen wird.

Der Wunsch der Stadt Aulendorf nach einer städtebaulich vertretbaren Nachverdichtung wurde vom Antragsteller ignoriert.

Die geplante Grundfläche der Wohngebäude ist für den Standort nicht vorstellbar. Eine 5-geschossigkeit sprengt den durch die bestehende Bebauung vorgegebenen Rahmen. Grundsätzlich ist die Lage der Gebäude vorstellbar, dann aber mit wesentlich schmalerer Grundfläche. Die Platzierung eines Gebäudes unter größerer Freihaltung des „Hofcharakters“ wäre wünschenswert. Die First- und Traufhöhen der Gebäude sind deutlich zu hoch. Ein geneigtes Dach wäre wünschenswert, ein Flachdach in deutlich geringerer Höhe ist vorstellbar. Die Bauvoranfrage muss daher abgelehnt werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherstellung der Planungsziele im betroffenen Quartier ist zu prüfen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt der Bauvoranfrage sein Einvernehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt für das Quartier die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie den Erlass einer Veränderungssperre zu prüfen.

Anlagen: Lageplan, Bauvoranfrage, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten, Stellungnahme Frau Zeese, Einspruch von Herrn Lange

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt

☐ Kämmerei

☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 10.09.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/429/2019/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.09.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
18.09.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
TOP: 2.6 Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Spielhalle Aulendorf, Auf der Steige 38, Flst.Nr.1631/1			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Umnutzung von Büroräumen zu einer Spielhalle auf dem Grundstück Auf der Steige 38, Flurstück Nr. 1631/1 in Aulendorf. Für das Bestandsgebäude liegt eine Baugenehmigung für einen Verkaufsraum für Fahrräder vom 12.12.1994 vor. Die Nutzfläche der Spielhalle soll ca. 100 m² umfassen, auf der 8 Geldspielgeräte aufgestellt werden sollen. Ein Ausschank von nicht alkoholischen Getränken und Kaffee sowie der Verkauf von Fertigsnacks ist geplant. Die Betriebszeiten sind werktags und an Sonn- und Feiertagen von 06:00 bis 24:00 Uhr vorgesehen. Auf dem Grundstück stehen 12 Parkplätze zur Verfügung. Es sind 6 Beschäftigte vorgesehen, von denen pro Schicht 1 Mitarbeiter anwesend ist. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Sandäcker – 1. Änderung vom 25.04.1986 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 02.05.2019 Das Vorhaben wurde bereits in der AUT-Sitzung vom 26.06.2019 beraten und folgender Beschluss gefasst: Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Vorhaben sein Einvernehmen, da die Spielhalle den 500 m - Mindestabstand nach dem Landesglücksspielgesetz zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht einhält (einstimmig). In Vorgesprächen mit dem Landratsamt wurde die Frage erörtert, ob ein Kindergarten und eine Kinderkrippe Einrichtungen im Sinne von § 42 Abs. 3 LGlüG Baden-Württemberg sind. Von der unteren Baurechtsbehörde wurde zunächst die Auffassung vertreten, dass Kindergärten und Kinderrippen als Einrichtungen des § 42 Abs. 3 LGlüG umfasst sind. In der weiteren baurechtlichen Prüfung ist die Stellungnahme des Rechts- und Ordnungsamt eingegangen und die Bestimmungen des Landesglücksspielgesetz wurden überprüft. In der Stellungnahme wird konstatiert, dass der Kindergarten „Auf der Steige“ und die Kinderkrippe „Wirbelwind“ keine Einrichtungen im Sinne von § 42 Abs. 3 Landesglücksspielgesetz sind. Unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Ausgehend von der gültigen Rechtsgrundlage wird das Einvernehmen der Gemeinde vom Landratsamt Ravensburg erneut abgefragt. Der Bebauungsplan legt für dieses Quartier ein Mischgebiet fest. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Vergnügungsstätten nach § 4a Abs. 3 Nr.2 BauNVO sind zulässig in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind.			

Spielotheken sind baurechtlich als Vergnügungsstätten anzusehen. Die besondere Erwähnung als allgemein zulässige Art der Nutzung im Kerngebiet deutet aber darauf hin, dass kerngebietstypische Vergnügungsstätten, insbesondere wegen der typischerweise mit ihr verbundenen städtebaulichen Auswirkungen und ihrer typischen Standortanforderungen nicht als allgemein zulässige Nutzung in allen Gebietstypen anzusehen sind, sondern einer Einzelfallprüfung bedürfen.

Als kerngebietstypisch ist eine Spielhalle dabei dann anzusehen, wenn sie als zentraler Dienstleistungsbetrieb einen größeren Einzugsbereich besitzt und für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar ist oder sein soll. In der Rechtsprechung ist dabei seit längerem anerkannt, dass bei der Unterscheidung der kerngebietstypischen von der nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätte dem „Schwellenwert“ von 100 m² Grundfläche eine wesentliche Bedeutung zukommt, wobei aber auch andere Kriterien und die jeweiligen Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind.

Der Schwellenwert von 100 m² Spielgerätefläche beruht nach einem VGH-Urteil vom 02.11.2006 darauf, dass bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen ist, in welchem Umfang die Aufstellung von Geldspielgeräten gewerberechtlich zulässig ist. Daraus ergeben sich die zu erwartende Betriebsgröße und die Zahl der möglichen Benutzer. Bei der Festlegung des Schwellenwerts als Richtgröße ist die Rechtsprechung davon ausgegangen, dass nach der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 3 Spielverordnung 2006) je 12 m² Grundfläche höchstens ein Geldspielgerät aufgestellt werden darf und die Gesamtzahl der Geldspielgeräte auf 12 beschränkt ist. Spielhallen, die den Schwellenwert von 100 m² Nutzfläche erheblich überschreiten und daher die Aufstellung von mindestens 8 Geldspielgeräten gewerberechtlich zulassen, sind daher im Regelfall als kerngebietstypisch einzustufen, da eine Vergnügungsstätte derartigen Zuschnitts auf einen größeren Umsatz und Einzugsbereich angewiesen ist.

Die Einstufung von Spielhallen nach der vorstehenden Kerngebietstypik wurde von der Rechtsprechung für die Abgrenzung von Misch- und Kerngebieten vorgenommen.

Im vorliegenden Bauantrag sind ca. 100 m² Nutzfläche vorgesehen, auf der 8 Geldspielgeräte stehen.

Die Spielothek ist aufgrund ihrer Größe, Ausstattung und des Einzugsbereichs als eine kerngebietstypische Vergnügungsstätte zu qualifizieren und wäre im Mischgebiet, welches von Gewerbe geprägt ist, zulässig.

Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

Nach § 42 Abs. 3 LGlüG Baden-Württemberg müssen Spielhallen zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen einen Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einhalten.

Das LGlüG enthält damit eine spezielle Ausformulierung des Jugendschutzgedankens und schreibt einen Mindestabstand von 500 m zu bestehenden Einrichtungen vor, die dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen dienen. Einrichtungen für Kinder unter dem Grundschulalter sind von dem Schutzgedanken nicht umfasst. Hier wird davon ausgegangen, dass für diese Altersgruppe keine Attraktivität von der Spielhalle ausgeht.

In der Umgebung der geplanten Spielhalle liegen im 500 m-Radius keine Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen.

Da der gesetzliche Mindestabstand von 500 m Luftlinie zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen eingehalten ist, ist die Spielothek nach dem Landesglücksspielgesetz zulässig.

Ebenso eingehalten ist der gesetzliche Mindestabstand von 500 m Luftlinie zu anderen Spielhallen, im Besonderen zur Spielothek „Joker“.

Ergebnis

Der Betrieb der beantragten Spielothek ist nach Auffassung der Verwaltung im Mischgebiet grundsätzlich zulässig. Nach den Vorgaben des Landesglücksspielgesetzes ist die Spielothek ebenso zulässig. Der gesetzliche Mindestabstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie anderen Spielhallen ist eingehalten. Eine Zustimmung muss erteilt werden.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Grundriss EG, Schnitt, Ansichten;
Schreiben Rechts- und Ordnungsamt

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

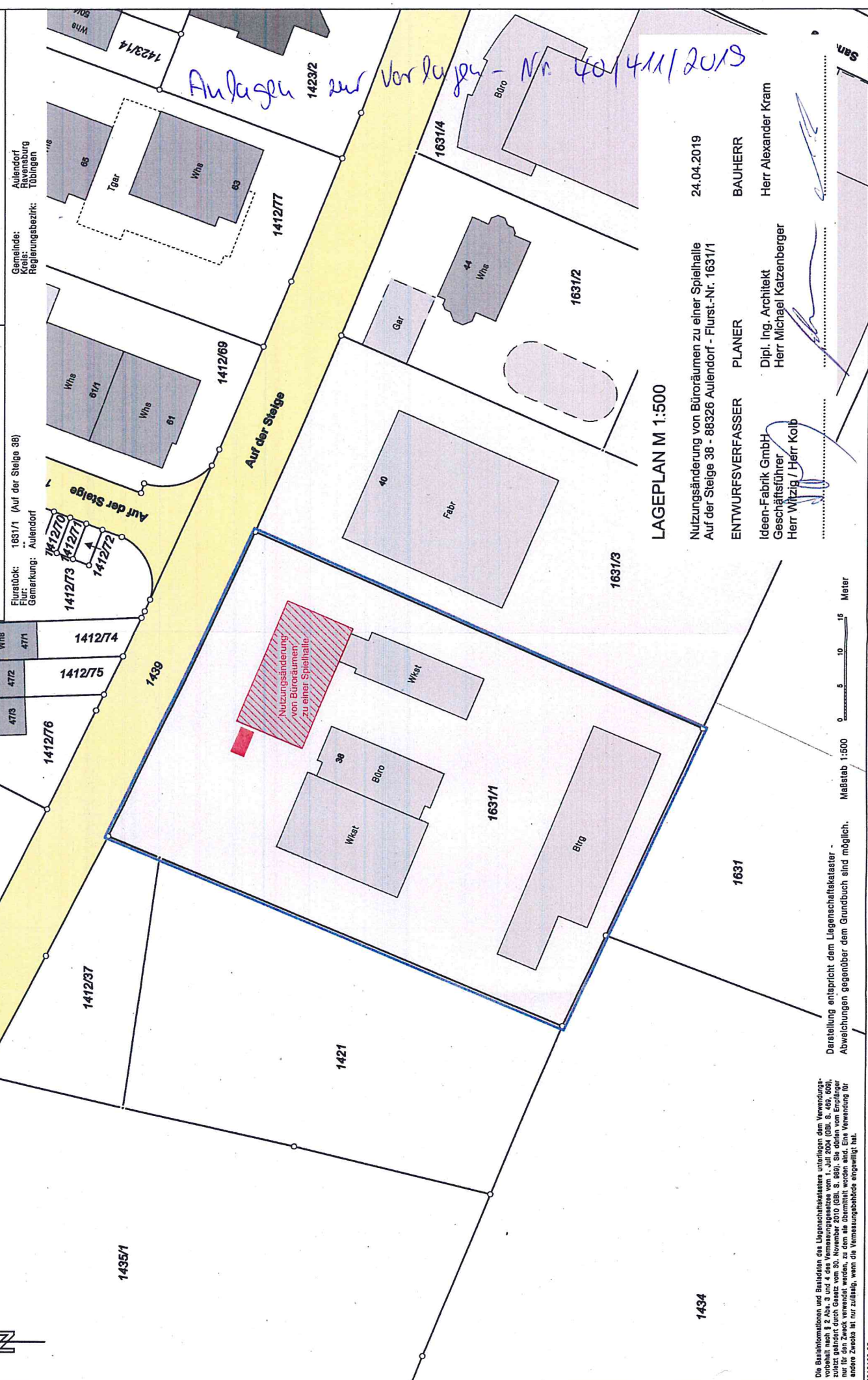
☐ Hauptamt
☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 10.09.2019

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg
Landratsamt Ravensburg
Vermessungsbehörde
Friedholstraße 3
88212 Ravensburg

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Liegenschaftskarte 1 : 500
Ereilt am 20.03.2019



Anlagen zur Vorlage - Nr. 40/411/2019

LAGEPLAN M 1:500

24.04.2019
Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Spielhalle
Auf der Steige 38 - 88326 Aulendorf - Flurst.-Nr. 1631/1

ENTWURFSVERFASSER PLANER
Ideen-Fabrik GmbH
Geschäftsführer
Herr Witzig / Herr Kolb

BAUHERR
Herr Alexander Kram

Dipl. Ing. Architekt
Herr Michael Katzenberger

Maßstab 1:500
0 5 10 15 Meter

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verordnungs-
vorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 489, 509),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger
nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für
andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Über die Gemeinde
Gemeinde Aulendorf
Bauamt
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

an die untere Baurechtsbehörde
Landratsamt Ravensburg
Bau- und Umweltamt
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg

Eingangsvermerk der **Gemeinde**

Stadt Aulendorf

Eing: 02. MAI 2019

Eingangsvermerk der **Baurechtsbehörde**
Stadtbauamt

Aktenzeichen

Antrag auf

☒ **Baugenehmigung (§ 49 LBO)**

☐ **Bauvorbescheid (§ 57 LBO)**

Über den Bauantrag kann nur entschieden werden, wenn die aufgrund § 53 Abs. 1 und 2 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO notwendigen Angaben im Bauantrag und in den Bauvorlagen enthalten sind.

Sind Bauantrag oder Bauvorlagen unvollständig oder weisen sie erhebliche Mängel auf, kann der Bauantrag nach ergebnisloser Fristsetzung zurückgewiesen werden (§ 54 Abs. 1 LBO).

1. Bauherr(in)

Name, Vorname bzw. Firma¹, Anschrift, Telefon, E-Mail², Fax²

Kram Alexander, Mikado Automaten GmbH & Co. KG
Ravensburger Straße 32a, 88677 Markdorf
07544 97 62 54
a.kram@implusgmbh.de
07544 97 61 50

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

Aulendorf
Aulendorf
BG Flur
1631/1
Auf der Steige 38

3. Bauvorhaben

☐ Errichtung ☐ Änderung ☒ Nutzungsänderung ☐ Gebäudeklasse³ **3**

Genaue Bezeichnung des Vorhabens / der mit dem Bauvorbescheid zu klärenden Einzelfragen

Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Spielhalle

4. Entwurfsverfasser(in)

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail², Fax²

Dipl.-Ing. (FH) Katzenberger Michael
Aldringenstraße 1 87700 Memmingen
08331 - 9245950
info@architekt-katzenberger.de
08331 - 92459549

¹⁾ bitte Ansprechpartner(in) anführen ²⁾ Angabe freiwillig ³⁾ gemäß § 2 Abs. 4 LBO

Baubeschreibung

1. Bauherr(in)

Name, Vorname bzw. Firma¹, Anschrift, Telefon, E-Mail², Fax²

Kram Alexander, Mikado Automaten GmbH & Co. KG

Ravensburger Straße 32a, 88677 Markdorf

07544 97 62 54

a.kram@implusgmbh.de

07544 97 61 50

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

Aulendorf

Aulendorf

BG Flur

1631/1

Auf der Steige 38

3. Bauvorhaben

☐ Errichtung ☐ Änderung ☒ Nutzungsänderung

☐

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Spielhalle

Bauwert³

davon Rohbaukosten

Brutto-Rauminhalt nach DIN 277 Teil 1

800 m³

45000 EUR

EUR

EUR

Kosten für 1 m³

4. Angaben zur Nutzung

Art der Nutzung

(z.B. Wohnungen, Büroräume)

1. Spielhalle

2.

3.

4.

notwendige Kfz-Stellplätze*

vorhanden

geplant

7

10

notwendige Garagen*

vorhanden

geplant

0

0

notwendige Fahrradstellplätze*

vorhanden

geplant

0

7

* Hinweis:

Bei anderen Nutzungen als Wohnnutzungen ist nach § 37 Absatz 1 Satz 2 LBO die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze unter Berücksichtigung des ÖPNV sowie nach § 37 Absatz 2 Satz 1 LBO die Zahl der notwendigen Fahrrad-Stellplätze zu ermitteln. Die jeweiligen Stellplatzzahlen ergeben sich aus der VwV Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung.

Nebenanlagen:

1) bitte Ansprechpartner(in) anführen 2) Angabe freiwillig 3) Berechnung nach Gebührenordnung der zuständigen Baurechtsbehörde

© Verlag Dashöfer GmbH • Tel: 040 / 41 33 21-0 • Fax: 040 / 41 33 21 11 • www.dashoefer.de • PC-Formular BAU 6.4 • Stand 08/2017 • [FOIF200d]

Seite 1 von 3

Außenanlagen:

Einfriedungen (Höhe, Material)

Kinderspielfeld bei Wohngebäuden

Sonstige

unverändert

(§ 9 LBO, § 1 LBOAVO)

Größe: m²

5. Grundstücksbeschaffenheit

Baugrund (Angaben insbes. nach DIN EN 1997 und DIN 1054)

Beschaffenheit und Tragfähigkeit

nicht relevant

6. Konstruktion des Gebäudes

Gründungsart

unverändert

Gebäudeklasse nach § 2 Abs. 4 LBO

☐ GKL 1 ☐ GKL 2 ☐ GKL 3 ☐ GKL 4 ☐ GKL 5

Bauteil

Art und Material der Konstruktion (Dämmstoffe, Verkleidungen)

Brandschutzqualität nach LBOAVO

Feuerwiderstand (soweit gefordert)

Baustoffeigenschaft

Tragkonstruktion (§§ 4, 7 und 8 LBOAVO)

Bestand

Außenwände (§ 5 LBOAVO)

Bestand, teils Stahlkonstruktion mit Glasfassade

Trennwände (§ 6 LBOAVO)

neu Trockenbau

Wände notwendiger Treppenträume (§ 11 LBOAVO)

Wände notwendiger Flure (§ 12 LBOAVO)

Bestand

Dach (§ 9 LBOAVO)

Bestand

Notwendige Treppen (§ 10 LBOAVO)

Bestand

Entsprechen Feuerwiderstand und / oder Baustoffeigenschaft von Bauteilen nicht mindestens den Anforderungen der LBOAVO, sind auf einem Zusatzblatt qualifizierte Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen, die eine Abweichung nach § 56 Abs. 1 LBO rechtfertigen.

© Verlag Dashöfer GmbH • Tel: 040 / 41 33 21-0 • Fax: 040 / 41 33 21 11 • www.dashoefer.de • PC-Formular BAU 6.4 • Stand 08/2017 • [FOIF200d]

Seite 2 von 3

Betriebsbeschreibung

Bauherr:
Mikado Automaten GmbH & Co. KG
Herr Alexander Kram
Ravensburger Straße 32a
88677 Markdorf

Bauvorhaben:
Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Spielhalle

Bauort:
Auf der Steige 38
88326 Aulendorf
Gemarkung: Aulendorf
Flurst.-Nr. 1631/1

SPIELHALLE

Bauvorhaben:

- Nutzungsänderung zu einer Spielhalle nach § 33 iGWO.
- Betrieb von einer Spielhalle ca. 100 m² Spielfläche, siehe Plan.
- In der Mitte des Raumes befindet sich eine Aufsichtstheke, von wo aus alle Bereiche einzusehen sind.
- Zusätzlich wird eine Videoüberwachung installiert.
- Der Zutritt zur Anlage ist nur für Personen über 18 Jahren zulässig.

Angebot:

- Ausschank von Kaffee und nichtalkoholischen Getränken.
- Fertig-Snacks wie z.B. Baguettes, Erwärmung in der Mikrowelle.
- In der Spielhalle werden 8 Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit aufgestellt.
- Nicht mehr als 2 Geldspielgeräte sind gleichzeitig bespielbar.

Anzahl der Beschäftigten:

3 - 4 Vollzeitbeschäftigte
2 - 3 Aushilfskräfte

Öffnungszeiten:

6.00 Uhr bis 24.00 Uhr
täglich
auch an Sonn- und Feiertagen

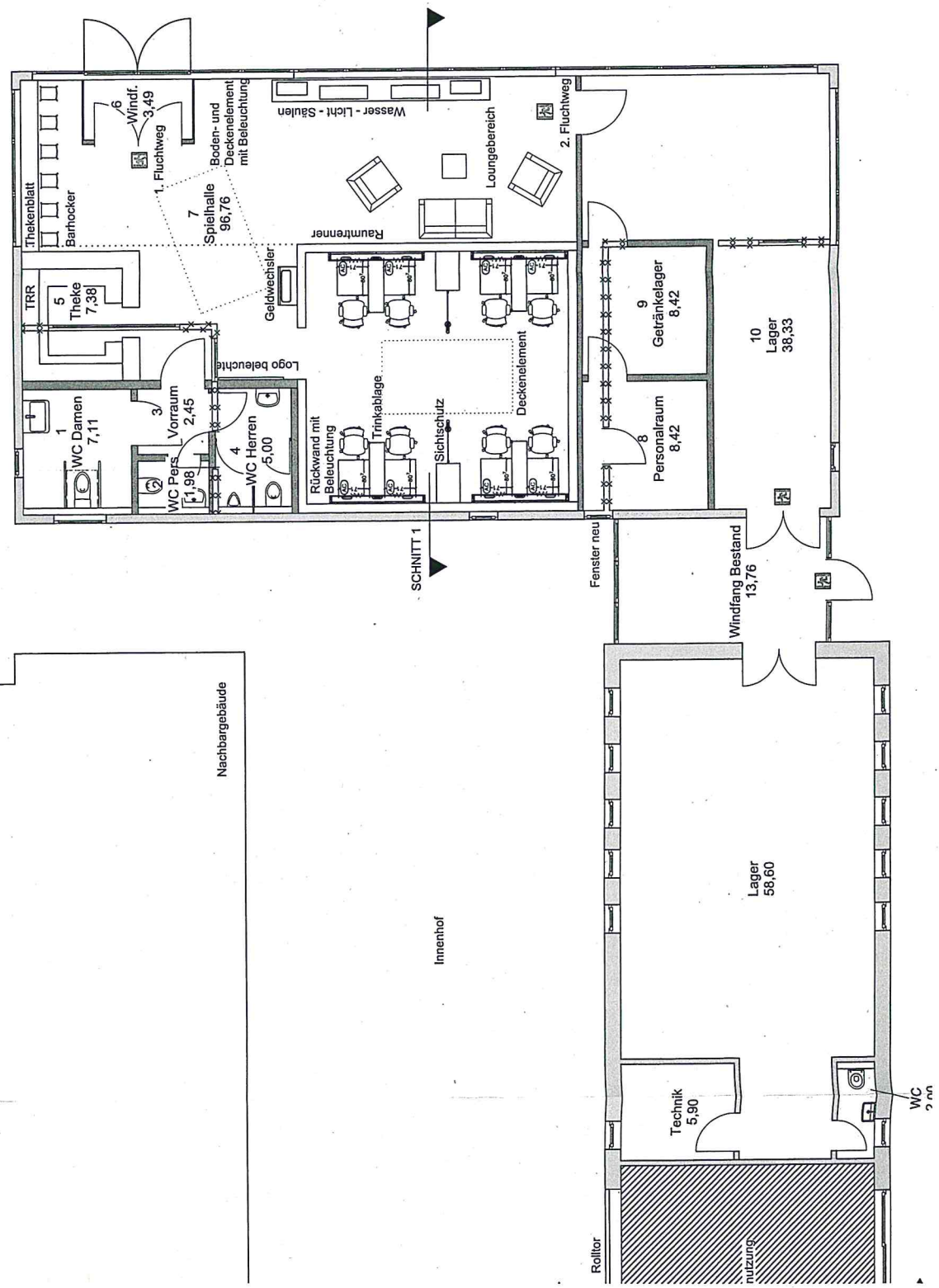
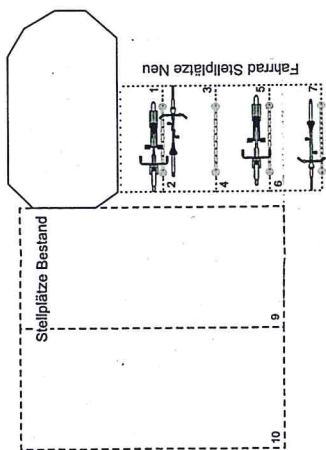
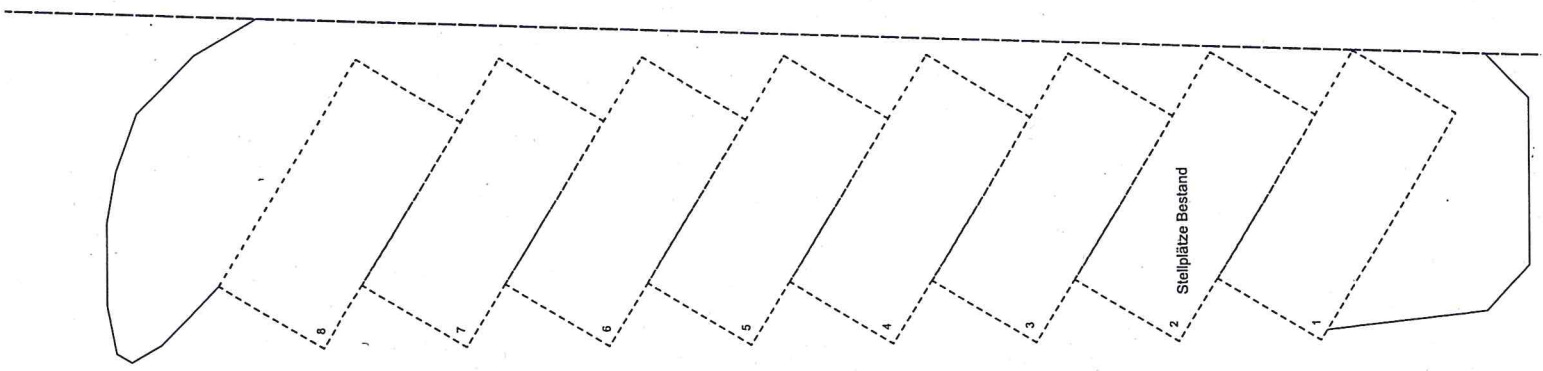
Angaben zum Arbeitsschutz:

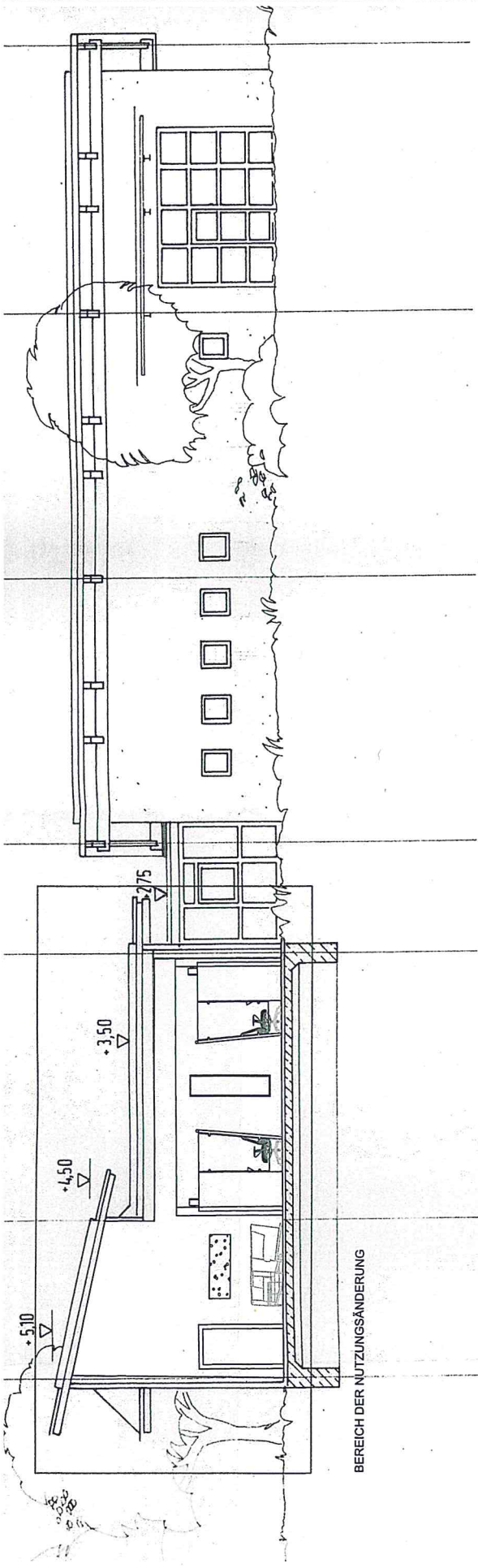
- Die Bestimmungen des BGV C3, Spielhallen (VGB 105) vom 1. April 1997, Abschnitt 3 (Bau- und Ausrüstung) werden eingehalten.
- Die Spielhalle wird über eine Alarmanlage gesichert.
- Die Aufsichtstheke erhält an einer Stelle einen Alarmpuls. An dieser Stelle besteht auch die Möglichkeit, Geld zu wechseln.
- Unbefugter ist der Einblick und Zugriff in die gesicherte Wechselkasse nicht möglich.
- In der Spielhalle wird ein Geldwechselautomat aufgestellt.
- Der Eingang ist von der Aufsichtstheke aus sehr gut überschaubar.


Entwurfsverfasser
Ideen-Fabrik GmbH
Geschäftsführer
Andreas Witzig und Dietmar Kolb

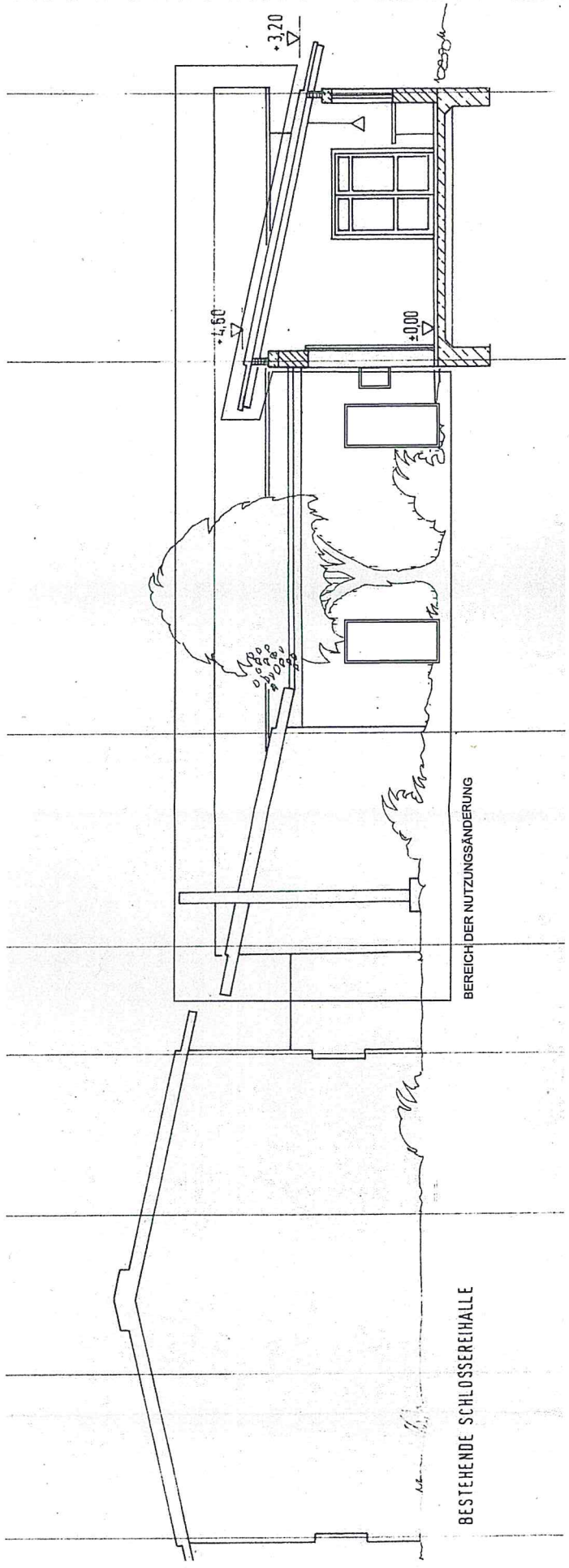

Bauherr
Mikado Automaten GmbH & Co. KG
Herr Alexander Kram


Player
Dipl.-Ing. (FH) Architekt
Michael Katzenberger

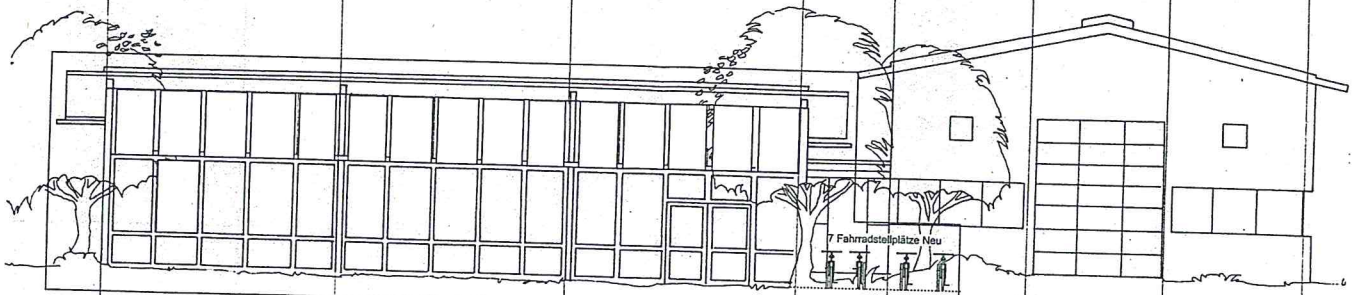




SCHNITT 1-1
ANSICHT WESTEN INNENHOF



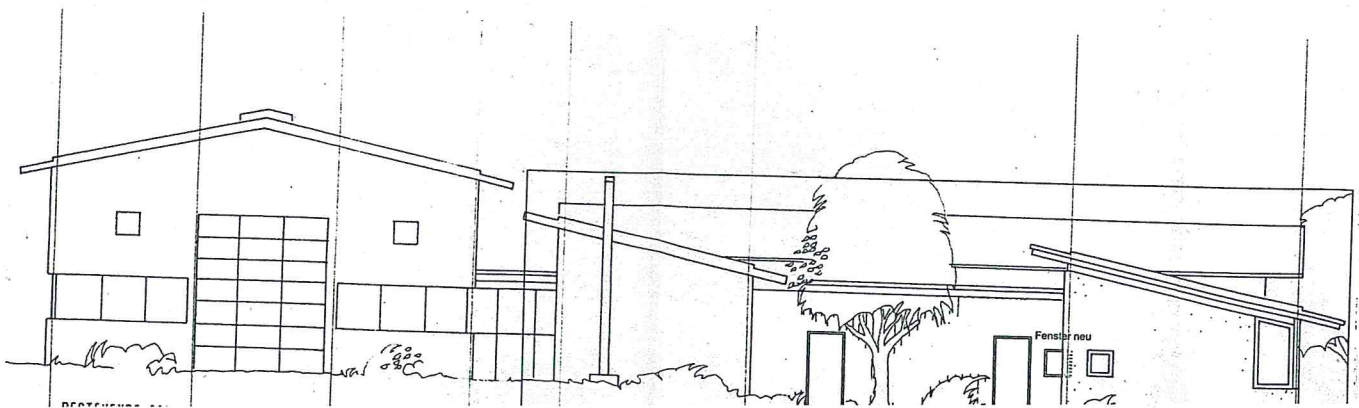
BESTEHENDE SCHLOSSEREIHALLE



BEREICH DER NUTZUNGSÄNDERUNG

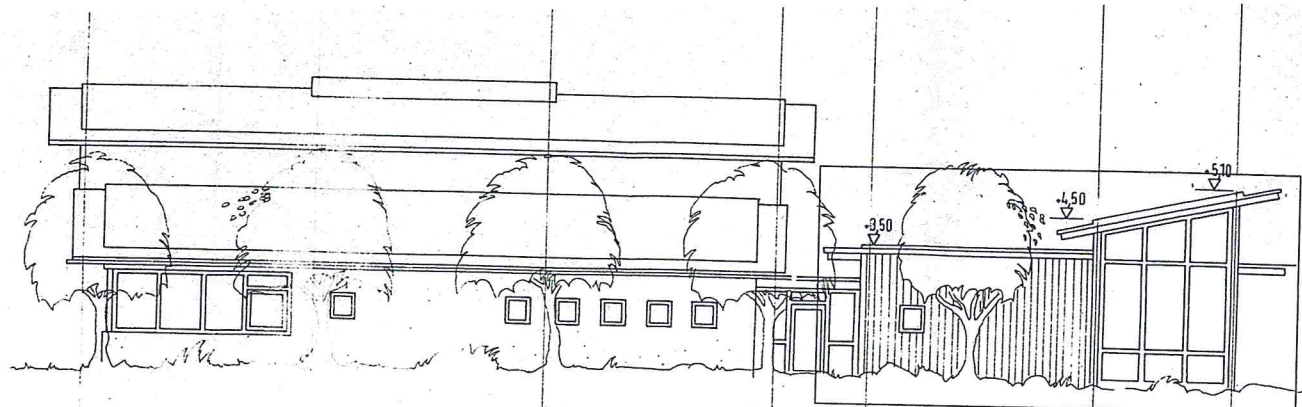
BESTEHENDE SCHLOSSEREIHALLE

ANSICHT NORDEN



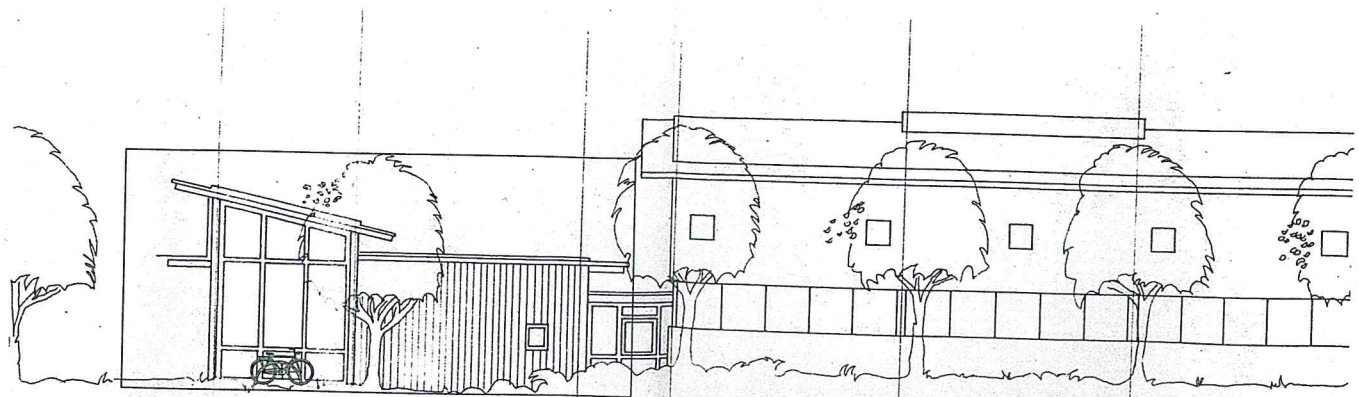
BEREICH DER NUTZUNGSÄNDERUNG

Fenster neu



BEREICH DER NUTZUNGSÄNDERUNG

ANSICHT OSTEN



BEREICH DER NUTZUNGSÄNDERUNG

E

BAUVORH.

BAUORT

BAUHERR

DESIGN

M
F
E
F
C
H
L
8

E

BAUVOR

BAUORT

BAUHERR

DESIGN

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/454/2019	
Sitzung am 18.09.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.7 Nutzungsänderung - Umnutzung EG, 1. OG und UG Aulendorf, Safranmoosstraße 7, Flst. Nr. 826/10			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren eine Umnutzung auf dem Grundstück Safranmoosstraße 7, Flurstück Nr. 826/10 wie folgt: Im Untergeschoß werden zwei Sozialräume in einen Veranstaltungsraum mit angegliedertem WC umgenutzt. Im Obergeschoß werden 3 Sozialräume in 5 Büroräume umgenutzt. Der geplante Veranstaltungsraum hat eine Nutzfläche von ca. 60 m². Die Nutzfläche der 4 geplanten Büroräume im OG soll ca. 106 m² umfassen. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Kurzentrum – 3. Änderung 21.03.2014 Rechtsgrundlage: § 30 Bau GB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 12.08.2019 Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Kurzentrum. Das Flurstück 826/10 ist als Sondergebiet 2 nach § 11 BauNVO ausgewiesen. Nach Art der baulichen Nutzung zulässig sind: Anlagen und Einrichtungen die dem Betrieb einer Akut- und/oder Rehabilitationsklinik dienen - Patientenunterkünfte - Räume für Einrichtung zur medizinischen Behandlung und Rehabilitation - Verwaltungs- und Wirtschaftsräume - Betriebs und Personalräume Anlagen und Einrichtungen die dem Betrieb eines Altenwohn- und Pflegeheimes dienen - Wohnräume - Gemeinschaftsräume - Räume zur Betreuung und Pflege sowie Personalwohnungen Der Bauherr beabsichtigt die neu geschaffenen Büroräume an die Schussentalklinik zu vermieten. Im Veranstaltungsraum sollen Schulungen und Mobilisierungsveranstaltungen für alte Menschen stattfinden. Ergebnis Entsprechend der geplanten Nutzung sind weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplans nach Art der Nutzung eingehalten. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Vorhaben zur Kenntnis.			
Beschlussantrag: 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt das Vorhaben zur Kenntnis. 2. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl. der Art der baulichen Nutzung sind bei der Vermietung der Räumlichkeiten einzuhalten.			
Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Grundrisse			

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 10.09.2019

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☐ Hauptamt
☒ Bauamt

☐ Ortschaft



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/450/2019	
Sitzung am 18.09.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.8 Aufstellung einer Büro-Containeranlage (Container 02) zur temporären Nutzung Aulendorf, Lehmgrubenweg 5, Flst. Nr. 518			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Aufstellung von zwei zusammenhängenden Bürocontainern auf dem Grundstück Lehmgrubenweg 5, Flst. Nr. 518 in Aulendorf. Die Bürocontainer haben eine Grundfläche von 12,52 m x 6,00 m sowie 12,01 m x 12,01 m mit einer Höhe von 3,25 m. Weiter soll ein Gastank mit 1,25 m x 6,00 m errichtet werden. Das temporäre Bauwerk wird auf dem Grundstück der LAZBW Grünlandwirtschaft Futterbau erstellt. Die Aufstellung des Containers ist zunächst für die Dauer von ca. 48 Monaten vorgesehen. Im Container sind Büroräume untergebracht. Planungsrechtliche Beurteilung Rechtsgrundlage: § 34 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 02.08.2019 Vom Landratsamt wird das Grundstück nach § 34 BauGB baurechtlich beurteilt. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Der Bürocontainer ist aufgrund der Größe und Nutzungsart nicht verfahrensfrei. Es sind bereits in der AUT-Sitzung vom 13.02.2019 Containeranlagen für die Büronutzung für die Dauer von 48 Monaten genehmigt worden. Die Büroflächen werden mit der jetzt beantragten temporären Containeranlage erneut erweitert. Das Vorhaben ist für eine zeitlich begrenzte Nutzungszeit bis Ende 2024 genehmigt. Bezogen auf das Erscheinungsbild am Ortseingang von Aulendorf sollte spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums ein Rückbau der Containeranlagen erfolgen. Die Erschließung ist mit dem vorhandenen Bestandsgebäude gesichert. Die Prüfung der notwendigen Stellplatzflächen obliegt dem Landratsamt als unteren Baurechtsbehörde. Eventuell notwendige Abstandsflächen zur Saulgauer Straße sind ebenso vom Landratsamt zu prüfen. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zu erteilen.			
Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.			
Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten			

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 10.09.2019

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☐ Hauptamt
☒ Bauamt

☐ Ortschaft



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/458/2019	
Sitzung am 18.09.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 3 Hauptstraße (Baumallee) - Ersatzbepflanzung			
Ausgangssituation: Das Land Baden-Württemberg ist derzeit dabei auf der Landstraße L 284 in der Ortsdurchfahrt Aulendorf, Hauptstraße eine Belagserneuerung durchzuführen. Die Belagserneuerung erfolgt vom Bereich des Bahnhofs bis zu den Bushaltestellen beim Schulzentrum in der Schussenrieder Straße. In diesem Zuge wird aufgrund des rissigen, unebenen und insgesamt schlechten Zustand des Asphaltbelages an den teilweise beidseitigen Gehwegen einer Sanierung des Asphaltbelages durch die Stadt Aulendorf durchgeführt. Ursprünglich war geplant, den Gehweg durch einen Asphaltausgleich zu sanieren. Im Zuge der weiteren Planung hat sich jedoch herausgestellt, dass dies nicht möglich ist. Es ist erforderlich, dass der Belag des Gehweges ausgebaut und durch einen Kiesausgleich im Gehweg ersetzt wird. Wegen des zu stark vorhandenen Quergefälles müssen auch zusätzlich Entwässerungsrinnen mit eingebaut werden. Geplant wird auch die teilweise Ausführung von Drainpflaster im Bereich vom bestehenden Wurzelwerk bei Bäumen. Durch die geänderte Ausführung werden verschiedenen Bäume, vor allem im oberen Bereich der Hauptstraße, durch eventuelle Arbeiten im Wurzelwerk in der Straße sowie im Gehwegbereich gefährdet. Hinzu kam, dass das Regierungspräsidium Tübingen in der Hauptstraße den Kanal DN 300 für die Entwässerung der bestehenden Einlaufschächte neu verlegt. Ebenso soll der stark frequentierte Gehweg eine Beleuchtung erhalten. Durch die geplanten Arbeiten war zu befürchten, dass durch die Arbeiten Schaden an den Bäumen bzw. am vorhandenen Wurzelwerk angerichtet werden. Die Baumallee in der Hauptstraße wurde im Vorfeld von einem Baumsachverständigen begutachtet. Dabei wurde der Baumbestand an der Hauptstraße in Aulendorf zum Bahnhof bis zur Kreuzung Hauptstraße/Löwenbreitestraße untersucht, um im Zuge einer anstehenden Gehweg- und Fahrbahnsanierung einen optimalen Schutz der Bäume gewährleisten zu können. Bei dieser Besichtigung wurden dann 3 Rosskastanien vom Baumsachverständigen gekennzeichnet, die aus Sicht des Baumgutachters nicht erhaltenswert sind. Die Fällung der Bäume sieht der Baumgutachter im Hinblick auf die bevorstehende Straßensanierung als sinnvoll an. Somit kann auch ein besseres Wachstum für weitere Bäume ermöglicht werden. Insgesamt sind 7 Bäume gefällt worden, zum einen auch aufgrund von Wuchsschäden und zu eng aufeinanderliegenden Standorten. Vor den Fällungen wurde eine Sachverständigenbegehung vor Ort durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Baumhöhlen und Brutnester an den zur Fällung vorgesehenen Bäumen vorhanden sind. Das hierfür zuständige Landratsamt Ravensburg war im Vorfeld der Fällung mit einbezogen worden. Ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz war bezüglich der vorgesehenen Fällungen ausgeschlossen worden. Der Ausschuss für Umwelt- und Technik hat in der öffentlichen Sitzung am 10.04.2019 die Umsetzung zur Fällung der Bäume und eine Neubepflanzung in der Hauptstraße beschlossen. Nach Fällung der Bäume soll geprüft und im Ausschuss beraten werden, ob weitere Ersatzpflanzungen vorgenommen werden sollten.			

Die Stadt Aulendorf hat das Büro 365° beauftragt ein Pflanzkonzept hierzu zu erarbeiten. Es wurden 2 Varianten erarbeitet:

Vairante1:

Hier ist eine Ausbildung einer durchgehenden Allee im oberen/ nördlichen Bereich der Hauptstraße geplant, die sich im unteren Bereich in einer Baumreihe in der Außenkurve verjüngt. Diese Allee bzw. Baumreihe würde mit grosskronigen Bäumen gestaltet werden, um die Lücken der bestehenden Vegetation möglichst gleichbleibend zu füllen. Dafür müssten allerdings die kleinkronigen Eisenholzbäume (*Parrotia persica*) entfernt werden. Die beiden Lücken am westlichen Rand der Hauptstraße könnten ebenfalls mit Eichen geschlossen werden, um die Durchgängigkeit noch klarer zu gestalten.

Bei den Kosten ist die Umverpflanzung der 11 Eisenholzbäume beinhaltet.

Ein neuer Standort für die Eisenholzbäume ist festzulegen.

Kosten Ersatzbepflanzung: brutto 53.154,92 €

Variante 2

Hier handelt es sich um eine Ergänzung der bereits begonnenen Bepflanzung mit Eisenholzbäumen. Es könnten hier zwar die bereits gepflanzten, kleinkronigen Bäume bestehen bleiben, es würde allerdings ein sehr inhomogenes Bild ergeben. Auch im Hinblick auf die Bestandsvegetation am westlichen Rand der Hauptstraße, wo hauptsächlich grosskronige Bäume vorherrschen.

Kosten Ersatzbepflanzung: brutto 29.298,99 €

Bei beiden Varianten soll im Zuge der Tiefbauarbeiten und in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro 365° das Baumsubstrat (mindestens 3,50 x 3,50 x 1,00 m), sowie entsprechenden Wurzelsperren zum Schutz von Leitungen eingebaut werden.

Im Rahmen der Tiefbauarbeiten, ist ein Baumgutachter zum baubegleitenden Baumschutz beauftragt, um Schäden am Wurzelwerk und damit verbundene Langzeitschäden für die Bäume zu vermeiden.

Die Standorte der Straßenbeleuchtungsmasten wurden einheitlich eingepasst, sodass beide Bepflanzungsvarianten möglich sind.

Die Bepflanzung ist im Herbst 2019 vorgesehen.

Für die Begrünung ist im Jahr 2019 bisher kein Haushaltsansatz eingeplant.

Die Finanzierung erfolgt über den Nachtragshaushalt.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt die Ausführungsvariante und die Ausschreibungsfreigabe.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Bauausgaben - abhängig von der gewählten Variante - zu vergeben.

Anlagen: Eingrünungsplan und Kostenschätzung zu Variante 1 und Variante 2

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☐ Hauptamt
☒ Bauamt

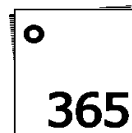
☐ Ortschaft

Aulendorf, den 10.09.2019

Ersatzpflanzungen Hauptststraße Aulendorf

Kostenschätzung nach DIN 276

Grundlagen: Plan 2280_3_1 vom 30.08.2019 – Variante 1



Kostengruppe	Menge		Gegenstand	E.P.	Gesamt
500			Aussenanlagen		
510			Geländeflächen		
511			Oberbodenarbeiten		
214.3010	20	m³	Oberbodenabtrag z.T. in Handarbeit / Wurzelbereich Bestandsbäume	20,00 €	400,00 €
			Summe 511: Oberbodenarbeiten		400,00 €
512			Geländebearbeitung		
512.1010	120	m³	Boden lösen verwerten <i>Baumgruben</i>	40,00 €	4.800,00 €
512.1030	100	m²	Rohplanum <i>Alle Grünflächen (Baumscheiben, Rasenflächen)</i>	1,50 €	150,00 €
			Summe 511: Geländebearbeitung		4.950,00 €
			Summe Kostengruppe 510		5.350,00 €
520			Befestigte Flächen		
521			Wege		
			Summe 521: Wege		- €
522			Straßen		
			Summe 522: Straßen		- €
523			Plätze, Höfe, Terrassen		
			Summe 523: Plätze, Höfe		- €
524			Stellplätze		
			Summe 524: Stellplätze		- €
			Summe Kostengruppe 520		- €

530			Baukonstruktionen in Aussenanlagen		
531			Einfriedungen		
			Summe Kostengruppe 530	-	€
540			Technische Anlagen in Aussenanlagen		
541			Abwasseranlagen		
			Summe 541: Abwasseranlagen	-	€
546			Starkstromanlagen		
			Kosten für und Straßenbeleuchtung siehe Kostenberechnung AGP		
			Summe 546: Starkstromanlagen	-	€
			Summe Kostengruppe 540	-	€
550			Einbauten in Aussenanlagen		
551			Allgemeine Einbauten		
			Summe 551: Allgemeine Einbauten	-	€
			Summe Kostengruppe 550	-	€
560			Wasserflächen		
			Summe Kostengruppe 560	-	€
570			Pflanz- und Saatflächen		
571			Oberbodenarbeiten		
571.3010	25	m ³	Oberbodenandeckung (Rasenflächen 15 cm) <i>15 cm für Rasenflächen</i>	35,00 €	875,00 €
	120	m ³	Verdichtbares Baumsubstrat	100,00 €	12.000,00 €
			Summe 571: Oberbodenarbeiten		12.875,00 €
572			Vegetationstechn. Bodenbearbeitung		
572.1010	200	m ²	Bodenverbesserung m. Dünger <i>Rasenflächen</i>	0,50 €	100,00 €
	10	St	Bodenverbesserung in Pflanzgrube	30,00 €	300,00 €
572.1020	200	m ²	Bodenverbesserung m. Bodenhilfsstoffen <i>Rasenflächen</i>	1,00 €	200,00 €
			Summe 512: Vegetationstechn. Bodenbearbeitung		600,00 €
574			Pflanzen		
574.2010	10	St	Sol. Hochstämme 20-25 <i>Quercus petraea</i> <i>mit Dreibock, Gießset, Wurzelbelüfter,</i> <i>Stammschutzfarbe, Mähenschutz</i>	750,00 €	7.500,00 €
	11	St	<i>Versetzen Eisenholzbäume als Grißbaumverpfl.</i>	1.300,00 €	14.300,00 €
574.3010	21	St	Fertigst.-Pflege Baumscheiben /Mulchdecke	8,00 €	168,00 €
	21	St	Fertigst.-Pflege Wässern Grossgehölz	15,00 €	315,00 €
			Summe 574: Pflanzen		22.283,00 €

575			Rasen		
575.1010	200	m ²	Feinplanum für Rasenflächen	1,50 €	300,00 €
575.2040	200	m ²	Rasen	1,00 €	200,00 €
575.2070	200	m ²	Fertigstellungspflege, Rasenflächen	3,00 €	600,00 €
			Summe 575: Rasen		1.100,00 €
576			Begrünung unterbauter Flächen		
			Summe 576: Begrünung unterbauter Flächen		- €
			Summe Kostengruppe 570		36.858,00 €
590			Sonstige Massnahmen in Aussenanlagen		
591			Baustelleneinrichtung		
591.1010	1	St	Baustelleneinrichtung einschl. Verkehrssicherung	1.000,00 €	1.000,00 €
			Summe 591: Baustelleneinrichtung		1.000,00 €
593			Sicherungsmassnahmen		
593.1030	30	m ²	Schutz v. Ver- u. Entsorg.-leitungen	12,00 €	360,00 €
			Wurzelschutz an Leitungstrassen		
593.1040	15	m ³	Suchgräben für Leitungen	40,00 €	600,00 €
			Summe 593: Sicherungsmassnahmen		960,00 €
594			Abbrucharbeiten		
	1	psch	Rückschnitt bestehende Gehölze	500,00 €	500,00 €
			Summe 594: Abbrucharbeiten		500,00 €
			Summe Kostengruppe 590		2.460,00 €
			Summe Kostengruppe 500		44.668,00 €

Zusammenstellung der Kosten:

Summe 510	Geländeflächen	5.350,00 €
Summe 520	Befestigte Flächen	- €
Summe 530	Baukonstruktionen in Aussenanlagen	- €
Summe 540	Technische Anlagen in Aussenanlagen	- €
Summe 550	Einbauten in Aussenanlagen	- €
Summe 560	Wasserflächen	- €
Summe 570	Pflanz- und Saatarbeiten	36.858,00 €
Summe 590	Sonstige Massnahmen in Aussenanlagen	2.460,00 €
Summe 500	Aussenanlagen	44.668,00 €
	19 % Mehrwertsteuer	8.486,92 €
	 Gesamtsumme brutto	 53.154,92 €

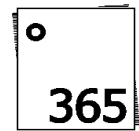
Überlingen, 09.09.2018

Christian Seng
365° freiraum + umwelt

Ersatzpflanzungen Hauptststraße Aulendorf

Kostenschätzung nach DIN 276

Grundlagen: Plan 2280_3_1 vom 30.08.2019 – Variante 2



Kostengruppe	Menge		Gegenstand	E.P.	Gesamt
500			Aussenanlagen		
510			Geländeflächen		
511			Oberbodenarbeiten		
214.3010	15	m³	Oberbodenabtrag z.T. in Handarbeit / Wurzelbereich Bestandsbäume	20,00 €	300,00 €
			Summe 511: Oberbodenarbeiten		300,00 €
512			Geländebearbeitung		
512.1010	84	m³	Boden lösen verwerten <i>Baumgruben</i>	40,00 €	3.360,00 €
512.1030	70	m²	Rohplanum <i>Alle Grünflächen (Baumscheiben, Rasenflächen)</i>	1,50 €	105,00 €
			Summe 511: Geländebearbeitung		3.465,00 €
			Summe Kostengruppe 510		3.765,00 €
520			Befestigte Flächen		
521			Wege		
			Summe 521: Wege		- €
522			Straßen		
			Summe 522: Straßen		- €
523			Plätze, Höfe, Terrassen		
			Summe 523: Plätze, Höfe		- €
524			Stellplätze		
			Summe 524: Stellplätze		- €
			Summe Kostengruppe 520		- €
530			Baukonstruktionen in Aussenanlagen		
531			Einfriedungen		

			Summe Kostengruppe 530		- €
540			Technische Anlagen in Aussenanlagen		
541			Abwasseranlagen		
			Summe 541: Abwasseranlagen		- €
546			Starkstromanlagen		
			Kosten für und Straßenbeleuchtung siehe		
			Kostenberechnung AGP		
			Summe 546: Starkstromanlagen		- €
			Summe Kostengruppe 540		- €
550			Einbauten in Aussenanlagen		
551			Allgemeine Einbauten		
			Summe 551: Allgemeine Einbauten		- €
			Summe Kostengruppe 550		- €
560			Wasserflächen		
			Summe Kostengruppe 560		- €
570			Pflanz- und Saatflächen		
571			Oberbodenarbeiten		
571.3010	15	m³	Oberbodenandeckung (Rasenflächen 15 cm) <i>15 cm für Rasenflächen</i>	35,00 €	525,00 €
	84	m³	Verdichtbares Baumsubstrat	100,00 €	8.400,00 €
			Summe 571: Oberbodenarbeiten		8.925,00 €
572			Vegetationstechn. Bodenbearbeitung		
572.1010	100	m²	Bodenverbesserung m. Dünger <i>Rasenflächen</i>	0,50 €	50,00 €
	7	St	Bodenverbesserung in Pflanzgrube	30,00 €	210,00 €
572.1020	100	m²	Bodenverbesserung m. Bodenhilfsstoffen <i>Rasenflächen</i>	1,00 €	100,00 €
			Summe 512: Vegetationstechn. Bodenbearbeitung		360,00 €
574			Pflanzen		
574.2010	7	St	Sol. Hochstämme 20-25 <i>Parottia</i> <i>mit Dreibock, Gießset, Wurzelbelüfter,</i> <i>Stammschutzfarbe, Mäherschutz</i>	1.200,00 €	8.400,00 €
574.3010	7	St	Fertigst.-Pflege Baumscheiben /Mulchdecke	8,00 €	56,00 €
	7	St	Fertigst.-Pflege Wässern Grossgehölz	15,00 €	105,00 €
			Summe 574: Pflanzen		8.561,00 €
575			Rasen		
575.1010	100	m²	Feinplanum für Rasenflächen	1,50 €	150,00 €
575.2040	100	m²	Rasen	1,00 €	100,00 €
575.2070	100	m²	Fertigstellungspflege, Rasenflächen	3,00 €	300,00 €
			Summe 575: Rasen		550,00 €

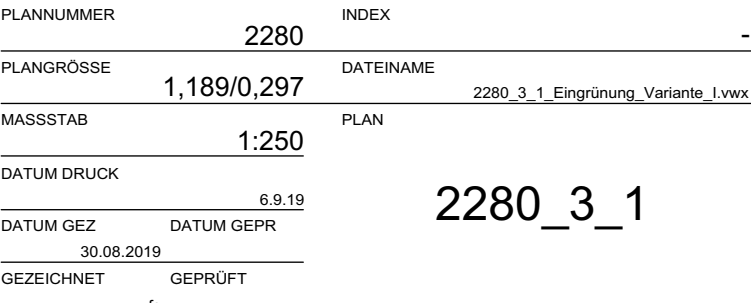
576			Begrünung unterbauter Flächen		
			Summe 576: Begrünung unterbauter Flächen	-	€
			Summe Kostengruppe 570	18.396,00	€
590			Sonstige Massnahmen in Aussenanlagen		
591			Baustelleneinrichtung		
591.1010	1	St	Baustelleneinrichtung einschl. Verkehrssicherung	1.000,00 €	1.000,00 €
			Summe 591: Baustelleneinrichtung		1.000,00 €
593			Sicherungsmassnahmen		
593.1030	30	m ²	Schutz v. Ver- u. Entsorg.-leitungen	12,00 €	360,00 €
			Wurzelschutz an Leitungstrassen		
593.1040	15	m ³	Suchgräben für Leitungen	40,00 €	600,00 €
			Summe 593: Sicherungsmassnahmen		960,00 €
594			Abbrucharbeiten		
	1	psch	Rückschnitt bestehende Gehölze	500,00 €	500,00 €
			Summe 594: Abbrucharbeiten		500,00 €
			Summe Kostengruppe 590	2.460,00	€
			Summe Kostengruppe 500	24.621,00	€

Zusammenstellung der Kosten:

Summe 510	Geländeflächen	3.765,00 €
Summe 520	Befestigte Flächen	- €
Summe 530	Baukonstruktionen in Aussenanlagen	- €
Summe 540	Technische Anlagen in Aussenanlagen	- €
Summe 550	Einbauten in Aussenanlagen	- €
Summe 560	Wasserflächen	- €
Summe 570	Pflanz- und Saatarbeiten	18.396,00 €
Summe 590	Sonstige Massnahmen in Aussenanlagen	2.460,00 €
Summe 500	Aussenanlagen	24.621,00 €
	19 % Mehrwertsteuer	4.677,99 €
	 Gesamtsumme brutto	 29.298,99 €

Überlingen, 09.09.2018

Christian Seng
365° freiraum + umwelt



365grad.com
365grad.com

2280_3_1

LEGENDE

Leitungen

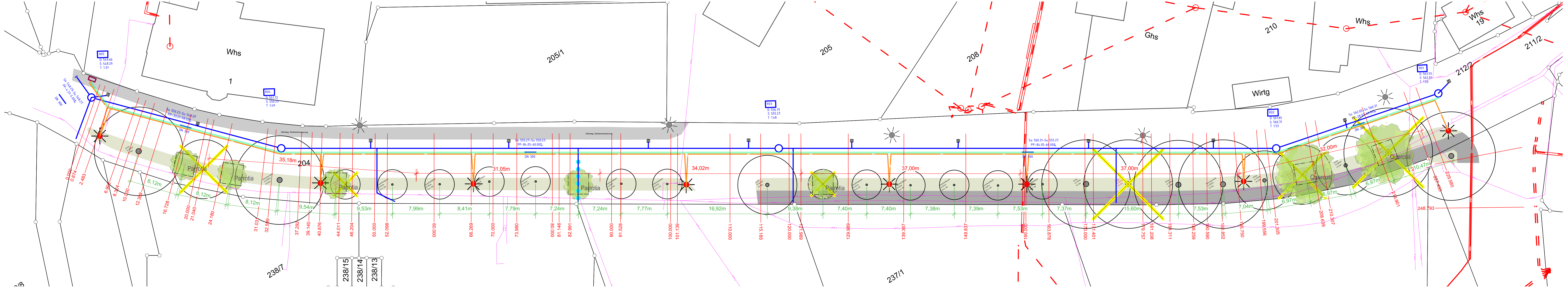
- Breitband/Fernmelde Bestand
- Regenwasser Planung AGP
- Kabeltrasse Planung AGP
- Straßenbeleuchtungskabel Planung
- Strom Bestand
- Strom Bestand 20 kV
- Schutzrohr
- Straßenbeleuchtung Bestand
- Straßenbeleuchtung Planung

Kataster

- Flurstücksgrenze
- Vegetationsflächen
- Gehölze
- Baum, Bestand
- Eisenholzbaum (Parrotia persica)
- Sollfarbaum aus extra weitem Stand, 6xv. mDb, SU 25-30 cm
- Eiche (Quercus)
- Sollfarbaum aus extra weitem Stand, 4xv. mDb, SU 25-30 cm

Leitungsschutz

- Baum gerodet
- Baumquartier
- Unterabst. tragfähig 3,50 x 3,50 x 1,00 m
- bauseitig vorhanden (Leistung Teilbau)
- vollständige Ummantelung des zu schützenden Rohres mit Wurzelsperre



Sämtliche Maße und Höhen sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich vor Ort zu prüfen und vor der Bauausführung mit der Bauleitung abzustimmen.

Im Plan eingetragene Leitungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit. Der Auftragnehmer muss Leitungen und Leitungstrassen eigenverantwortlich erheben und prüfen.

Arbeiten im Wurzelraum bestehender Bäume dürfen nur unter Baubegleitung eines Baumgutachters erfolgen.

NR.	DATUM	AUSGABENOTIZEN	VON

NR.	DATUM	ART DER ÄNDERUNG	VON

BAUVORHABEN

Eingrünung Poststraße Aulendorf

AUFTRAGGEBER

Stadt Aulendorf
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

PLANUNG

365° freiraum + umwelt

PLANINHALT

Eingrünung Hauptstraße Aulendorf - Var II

365° freiraum + umwelt
Kühler, Seng, Siemsenmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Telefon 07551 / 94 95 58-0
info@365grad.com
www.365grad.com

PLANNUMMER

2280

INDEX

PLANGRÖSSE

1:189/0,297

DATUM DRUCK

30.08.2019

DATUM GEZ

30.08.2019

GEZEICHNET

fs

DATEINAME

2280_3_1_Eingrünung_Variante_II.vwx

PLAN

2280_3_1

**STADT AULENDORF**

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/100/2018/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.09.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
23.09.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 4 7	Nachtragswirtschaftsplan Betriebszweig Bürgerbus	Eigenbetrieb	Stadtwerke -
Ausgangssituation: Nach § 15 des Eigenbetriebsgesetzes ist ein Wirtschaftsplan zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird, 2. zum Ausgleich des Vermögensplans höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden, 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen, 4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften. Bisher gab es beim Bürgerbus lediglich einen Vermögensplan, der den Erwerb des Busses abgebildet hat. Zwischenzeitlich ist der Bus in Aulendorf. Nun ist der Betrieb des Busses noch im Erfolgsplan abzubilden. Der vorliegende Nachtrag ist für das restliche Jahr 2018. Die Vorberatung über den Nachtrag erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 10.10.2018.			
Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden Feststellungsbeschluss für den 1. Nachtrag 2018 des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Bürgerbus.			
Anlagen: Nachtrag			
Beschlussauszüge für			
☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt			
☒ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft			
Aulendorf, den 10.09.2019			

Vorbericht

I. Allgemeines

Nach § 15 des Eigenbetriebsgesetzes ist ein Wirtschaftsplan zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
2. zum Ausgleich des Vermögensplans höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

Beim vorliegenden Nachtrag sind sowohl die Nummer 1 als auch die Nummer 2 betroffen. Deshalb ist zwingend ein Nachtrag aufzustellen. Dies war auch bereits in der Planung bei der Beschaffung des Busses vorgesehen, dass zu gegebener Zeit, sobald der Bus beschafft und in Aulendorf ist, ein Nachtrag für den Betrieb aufgestellt wird.

Im Vermögensplan ist auch ein Nachtrag aufzustellen. Durch den geplanten Verlust im Erfolgsplan erhöht sich auch der geplante Zuschuss, der von der Stadt für den Betrieb und die Anschaffung notwendig ist.

II. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen des Erfolgsplans

Bisher wurde der Erfolgsplan nicht beplant. Nun liegen Anhaltspunkte für Planzahlen im Erfolgsplan vor.

Es wird davon ausgegangen, dass ab ungefähr Ende November/Anfang Dezember der Fahrplanbetrieb aufgenommen wird. Deshalb werden Erlöse aus dem Fahrkartenverkauf in Höhe von 50 Euro geplant.

Für den Zuschuss von BODO für die Personenbeförderungsscheine wird mit 2.300 Euro geplant. Zudem wird der Zuschuss des Bürgerbus-Vereines für die Anschaffung des Busses ertragswirksam aufgelöst. Grundsätzlich wird der Auflösung, ebenso wie der Abschreibung, eine Dauer von acht Jahren zugrunde gelegt.

Insgesamt geht die Verwaltung daher von Erträgen in Höhe von 3.400 Euro für das Jahr 2018 aus. Aufwendungen sind in Höhe von insgesamt 8.950 Euro geplant. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Materialaufwendungen: Für Materialaufwendungen werden 600 Euro eingeplant. Für Treibstoffe sind 500 Euro eingeplant, für mögliche Unterhaltungsmaßnahmen 100 Euro. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Fahrer des Busses ab September bereits Probefahrten unternehmen.
- Für Abschreibungen werden 1.900 Euro eingeplant. Dieser Annahmen liegen wie erläutert eine Dauer von acht Jahren zugrunde und ein Betrag von 64.000 Euro (städtischer Anteil).
- Für sonstige betriebliche Aufwendungen werden 6.250 Euro eingeplant. Diese setzen sich aus den notwendigen Posten wie die Aufwendungen für die Personenbeförderungsscheine, für die Versicherung des Busses oder die EDV zusammen.
- Für die KFZ-Steuer werden 200 Euro eingeplant. Der genaue Wert ist noch nicht bekannt, dies ist lediglich eine Schätzung.

Mit den gesamten Planansätzen wird von einem Jahresverlust in Höhe von 5.550 Euro ausgegangen.

III. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen des Vermögensplans

Im Vermögensplan sind die Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen, die sich auf die Bilanz auswirken.

a) Einnahmen

Auf der Einnahmenseite standen bisher 30.000 Euro für die Anschaffung des Busses von der Stadt zur Verfügung. Dieser Ansatz muss auf 41.050 Euro erhöht werden, d.h. es ist ein weiterer Zuschuss der Stadt erforderlich. Zudem sind noch die Abschreibungen einzuplanen.

b) Ausgaben

Der Zuschuss der Stadt muss auf der Ausgabenseite zum einen für die Anschaffung des Busses und den Anteil der Stadt verwendet werden (30.000 Euro). Zudem sind Mittel für die Einrichtung der Haltestellen in Höhe von 2.500 Euro und für die Einrichtung der EDV in Höhe von 3.000 Euro erforderlich.

Außerdem muss auf der Ausgabenseite der Jahresverlust aus dem Erfolgsplan gedeckt werden.

Daher müssen die Einnahmen und Ausgaben von bisher 30.000 Euro auf neu 41.050 Euro erhöht werden.

Aulendorf, den 10.09.2018

Matthias Burth
Bürgermeister



STADT AULENDORF

Wirtschaftsplan 2018

1. Nachtrag 2018

Eigenbetrieb
Stadtwerke Aulendorf
Betriebszweig
Bürgerbus

Stadt Aulendorf

Stadtwerke Aulendorf Betriebszweig Bürgerbus

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Der Gemeinderat hat am tt.mm.jjjj aufgrund von §§ 14, 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) folgenden Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Nachtragswirtschaftsplan

1. Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzt	Erhöhung um	Verminderung um	neu festgesetzt
Erträge	0 €	3.400 €		3.400 €
Aufwendungen	0 €	8.950 €		8.950 €
Jahresergebnis	0 €		- 5.550 €	- 5.550 €

2. Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzt	Erhöhung um	Verminderung um	neu festgesetzt
Einnahmen	30.000 €	11.050 €		41.050 €
Ausgaben	30.000 €	11.050 €		41.050 €

3. Es ist keine Kreditermächtigung vorgesehen.

§ 2

Kassenkreditermächtigung

Der von der Stadtkasse getrennte, festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredits wird auf 600 Euro festgesetzt.

Aulendorf, den 10.09.2018

Matthias Burth
Bürgermeister

Bürgerbus

Wirtschaftsplan 2018

Erfolgsplan

1. Nachtrag

	Nachtrag 2018	Plan 2018	Mehr/Weniger (-)	Erläuterungen
1. Umsatzerlöse				
Fahrkarten	50	0	50	es wird ab voraussichtlich Ende November gefahren
Summe Umsatzerlöse	50	0	50	
2. Sonstige betriebliche Erträge				
Einnahmen Personenbeförderungsschein	2.300	0	2.300	
Auflösung Zuschuss Bürgerbus-Verein	1.050	0	1.050	Betrag: 34.000 Euro, acht Jahre
Summe sonstige betriebliche Erträge	3.350	0	3.350	
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
54120 Treibstoffe	500	0	500	mit Probefahrten ab September
Summe a)	500	0	500	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
54747 Unterhaltung Fuhrpark	100	0	100	
Summe b)	100	0	100	
Summe Materialaufwand	600	0	600	
4. Personalaufwand				
Summe Personalaufwand	0	0	0	

5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
		1.900	0	1.900	Abschreibungsdauer 8 Jahre, Grundlage 64.000 Euro
	Summe Abschreibungen	1.900	0	1.900	
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
	Kosten für Personenbeförderungsscheine	2.500	0	2.500	
	59200 Versicherungen	500	0	500	
	59516 Marketing	1.000	0	1.000	
	59700 Rechts- und Beratungskosten	2.000	0	2.000	
	59730 EDV-Aufwand	200	0	200	
	59991 Kontoführungsgebühren	50	0	50	
	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	6.250	0	6.250	
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
	Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
	Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	
9.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.350	0	-5.350	
10.	außerordentliche Erträge	0	0	0	
11.	außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	
12.	außerordentliches Ergebnis	0	0	0	
13.	Sonstige Steuern		0	0	
	KFZ-Steuer	200	0	200	
14.	Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	-5.550	0	-5.550	

Erträge	3.400		
Aufwendungen	8.950		
ERGEBNIS	-5.550		
KASSENKREDITERMÄCHTIGUNG			
<i>(20 % der Erträge, wird im Feststellungsbeschluss abgerundet auf volle Hundert Euro)</i>	680	0	

Bürgerbus

Wirtschaftsplan 2018

Vermögensplan

1. Nachtrag

Finanzierungsmittel (Einnahmen)					
Nr.	Bezeichnung	Nachtrag	Plan	Mehr/Weniger (-)	Erläuterung
1	Zuführung zum Stammkapital				
2	Zuführung zu Rücklagen abzüglich Einnahmen				
3	Jahresgewinn				
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Einnahmen				
5	Zuweisungen und Zuschüsse der Stadt	39.150	30.000	9.150	
6	Beiträge und ähnliche Entgelte				
7	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Einnahmen				
8	Kredite				
	a) von der Gemeinde				
	b) von Dritten				
9	Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.900	0	1.900	
10	Rückflüsse aus gewährten Krediten				
11	erübrigte Mittel aus Vorjahren				
12	Finanzierungsmittel insgesamt	41.050	30.000	11.050	

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)					
Nr.	Bezeichnung	Nachtrag	Plan	Mehr/Weniger (-)	Erläuterung
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte	30.000	30.000	0	Zuschuss Anschaffung Bus
		2.500	0	2.500	Haltestellen
		3.000	0	3.000	Einrichtung EDV
		35.500	30.000	5.500	Gesamtsumme Investitionen
2	Finanzanlagen einschließlich Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung				
3	Rückzahlung von Stammkapital				
4	Entnahme aus Rücklagen				
5	Jahresverlust	5.550	0	5.550	
6	Entnahme Sonderposten mit Rücklagenanteil				
7	Auflösung Ertragszuschüsse				
8	Entnahme langfristiger Rückstellungen				
9	Tilgung von Krediten				
10	Gewährung von Krediten				
	a) an die Gemeinde				
	b) an Dritte				
11	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren (Verlustabdeckung)				
12	Finanzierungsbedarf insgesamt	41.050	30.000	11.050	

**STADT AULENDORF**

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/455/2019							
Sitzung am 18.09.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung						
TOP: 5 Winterdienst 2018 / 2019 - Kostenfeststellung									
Ausgangssituation: Seit 2010 wird nach Beschluss des Gemeinderates ein eingeschränkter Winterdienst in der Kernstadt und den Teilorten durchgeführt. Seit der Einführung des eingeschränkten Winterdienstes in 2010 wurden mehrmals Anpassungen und Änderungen des Winterdienstplans vorgenommen. Die letzte Änderung mit der Aufnahme der Parkplätze und Parkflächen in den Winterdienstplan erfolgte in 2015 durch den Ausschuss für Umwelt und Technik. Der Winter 2018 / 2019 war schneereich und erforderte viele Einsätze durch das Räumpersonal. Der erste Schneefall wurde bereits in der Nacht zum 28.10.2018 verzeichnet und das wechselhaft Winterwetter setzte sich bis auf wenige Unterbrechungen bis zum 18.03.2019 fort. Der letzte Schneefall wurde am 05. Mai 2019 verzeichnet. Entsprechend der vielen Einsätze lagen die Gesamtkosten für den Winterdienst 2018 / 2019 mit gesamt 185.081,03 € nochmals höher als im Vorjahr. Die verbrauchte Salzmenge lag bei 398 to. Die angeführte Salzmenge stellt die gekaufte Salzmenge dar. Je nach Füllstand des Salzsilos zu Beginn und Ende der Winterdienstsaison kann der tatsächliche Verbrauch von der gekauften Salzmenge abweichen. Bis auf die üblichen Anregungen und Hinweise gingen keine nennenswerten Beschwerden aus der Bürgerschaft bei der Stadtverwaltung ein.									
Beschlussantrag: Der Winterdienstbericht 2018 / 2019 mit den Kosten wird zur Kenntnis genommen. Im Winter 2019 / 2020 wird weiterhin ein eingeschränkter Winterdienst entsprechend dem aktuellen Winterdienstplan durchgeführt.									
Anlagen: Kostenaufstellung									
Beschlussauszüge für <table><tr><td>☐ Bürgermeister</td><td>☐ Hauptamt</td></tr><tr><td>☐ Kämmerei</td><td>☒ Bauamt</td></tr><tr><td></td><td>☐ Ortschaft</td></tr></table> Aulendorf, den 10.09.2019				☐ Bürgermeister	☐ Hauptamt	☐ Kämmerei	☒ Bauamt		☐ Ortschaft
☐ Bürgermeister	☐ Hauptamt								
☐ Kämmerei	☒ Bauamt								
	☐ Ortschaft								



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/457/2019	
Sitzung am 18.09.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 6 Eigenkontrollverordnung (EKVO) - Kanalinspektion Vergabe von Planungsleistungen			
Ausgangssituation: Auf Grundlage des Wassergesetzes (WG) für Baden-Württemberg, müssen die kommunalen Betreiber von Abwasseranlagen ihr Abwassernetz regelmäßig selbst überprüfen, um den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, sodass dadurch Gewässerbelastungen entgegengewirkt werden kann. Diese Selbstüberwachung des Abwassernetzes ist in der Eigenkontrollverordnung (EKVO) geregelt, die erstmals seit dem 09.08.1989 in Kraft getreten ist und am 31.03.2001 aktualisiert wurde. Im Rahmen der EKVO sind Abwasserleitungen regelmäßig darauf zu überprüfen, ob sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Überprüfungen und die daraus resultierenden erforderlichen Sanierungen sind nach wasserwirtschaftlichen Dringlichkeiten durchzuführen. Nach der erstmalig durchgeführten Untersuchung des Abwasserleitungsnetzes sind Wiederholungsprüfungen z.B. für Misch- und Schmutzwasserkanäle, im nicht sanierten Zustand, alle 10 Jahre und für Regenwasserkanäle, im nicht sanierten Zustand, alle 15 Jahre durchzuführen. Im sanierten oder schadensfreien Zustand, sind Misch- und Schmutzwasserkanäle alle 15 Jahre und Regenwasserkanäle alle 20 Jahre zu untersuchen. Im Gemeindebezirk Aulendorf wurde erstmals das gesamte Abwasserleitungsnetz - aufgesplittet - in den Jahren 1995, 1996, 1997, untersucht. Hierfür wurden die Abwasserkanäle im Vorfeld im Hochdruckspülverfahren gereinigt und anschließend mittels Kanal-TV-Befahrung inspiziert und klassifiziert. Die hierbei festgestellten schwerwiegendsten Schäden wurden umgehend in offener Bauweise saniert. Schäden mittleren Schweregrades wurden zum größten Teil in den fortlaufenden Jahren mittels offener Bauweise bzw. Inlinerverfahren bzw. im Reparaturverfahren mittels Fräsen und Spachteln saniert. Das aus der Kanalinspektion festgestellte Untersuchungsergebnis dient unter anderem auch als Handlungsgrundlage bei den Erneuerungen von Straßen. Die 1. Wiederholungsprüfung im Rahmen der EKVO hat in den Jahren 2003, 2004, 2005, 2006 stattgefunden. Für die 2. Wiederholungsprüfung ist die Inspektion des Abwasserleitungsnetzes mit rd. 72 km, in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 vorgesehen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.02.2019 die Umsetzung dieser 2. Wiederholungsprüfung zur Eigenkontrollverordnung (EKVO) beschlossen und den Ausschuss für Umwelt und Technik ermächtigt, die Ingenieurleistungen zu beauftragen, die Ausführungsvarianten festzulegen, sowie die Ausschreibung freizugeben. Die Planung und Abwicklung der Kanalinspektion soll als Dienstleistung an ein Ingenieurbüro vergeben werden.			

Im Rahmen des freihändigen Vergabeverfahrens (zulässig bei Dienstleistungen bis 50.000 € netto) wurde für die Ausführung der ersten rd. 18 km Angebote und Referenzlisten von 4 Ingenieurbüros angefordert.

Das günstigste Angebot liegt bei brutto 26.795,29 €.

Das teuerste Angebot bei brutto 59.141,81 €.

Bei der Abwicklung der Kanalinspektion sind langjährige Erfahrungswerte und Spezifikationen des Ingenieurbüros in diesem speziellen Sektor grundlegend wichtig, um anhand einer soliden Schadensbeurteilung eine wirtschaftliche Sanierung am Abwasserleitungsnetz zu erarbeiten - insbesondere ist hierbei wichtig die Bewertung und Klassifizierung der festgestellten Schäden an den Abwasserleitungen und Schächten mit deren Priorisierungen und die darauf basierende Beurteilung der erforderlichen Sanierungsausführungen.

Das Ingenieurbüro AGP hat für die Stadt Aulendorf bereits mehrfach bei Maßnahmen im Tiefbau sowie bei Berechnungen und Erfassungen des Kanalnetzes begleitet. AGP ist bei langjährig bei vielen Kommunen in diesem Bereich tätig.

Die Verwaltung schlägt vor, die Dienstleistungen zur Durchführung der 2. Wiederholungsprüfung zur Eigenkontrollverordnung für die ersten rd. 18 km von rd. 72 km an das Ingenieurbüro AGP aus Bad Waldsee mit einem Angebotspreis von brutto 26.795,29 € zu vergeben.

Die Finanzierung erfolgt beim Erfolgsplan des Eigenbetriebs Abwasser der Betriebswerke Aulendorf.

Bei den zur Untersuchung vorgesehen Leitungen handelt es sich nur um öffentliche Hauptleitungen. Seit der Änderung der Abwassersatzung der Stadt Aulendorf im Jahr 2011 befinden sich ebenso auch Grundstücksanschlussleitungen, die im öffentlichen Bereich verlaufen, im Eigentum und Verantwortungsbereich der Betriebswerke Aulendorf.

Sollte im Rahmen der Inspektion der öffentlichen Hauptleitungen ebenso die Anschlussleitungen mittels spezieller Kanalkamera im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze hin inspiziert, bewertet und klassifiziert werden, ist der Kostenaufwand für eine flächendeckende Inspektion hierfür höher.

Wenn bei der TV-Befahrung der öffentlichen Abwasserleitungen festgestellt wird, dass Anschlussleitungen bereits an der Anschlussstelle am Hauptkanal sehr schadhaft sind bzw. Fremdwasser erkennbar ist, sollten diese in Hinblick auf Grundwasserverunreinigung bzw. Fremdwasserreduzierung ebenso auch inspiziert, bewertet, klassifiziert und in den Sanierungsplan mit aufgenommen werden.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik vergibt die Durchführung der 2. Wiederholungsprüfung zur Eigenkontrollverordnung für die ersten rd. 18 km an das Ingenieurbüro AGP aus Bad Waldsee mit einem Angebotspreis von brutto 26.795,29 €.
2. Grundstücksanschlussleitungen werden bedarfsgerecht, in Hinblick auf Grundwasserverunreinigung bzw. Fremdwasserreduzierung, ebenso inspiziert, bewertet und klassifiziert und zur Sanierung mit aufgenommen.

Anlagen:

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☐ Hauptamt
☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 16.09.2019